

# RS Vwgh 1988/10/19 86/13/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1988

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §1175;

ABGB §1210;

ABGB §1212;

EStG 1972 §24 Abs1 Z2;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1989/86;

## Rechtssatz

Ein Arbeitsgesellschafter hat keine Mitberechtigung am Hauptstamm und am sonstigen Vermögen der Gesellschaft, sondern nur Gewinnansprüche. Aus diesem Grund kann ein als "Arbeitsgesellschafter" qualifizierter Gesellschafter keinen Veräußerungsgewinn erzielen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986130169.X01

## Im RIS seit

19.10.1988

## Zuletzt aktualisiert am

17.08.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)